

“In der Tradition verwurzelte Zukunftsgestaltung” - Aufgabe für eine ethische Entscheidungsfindung

Vortrag von Erny Gillen, Luxemburg
16.-17. Juni 1997 in Köln und München

1. Theologische und sozialetische Problembestimmung und Fragestellung

1.1. Verhältnisbestimmung zwischen Ordensgemeinschaft und Ordenswerk

Der Glaube an Jesus Christus und an das mit ihm angebrochene Reich Gottes hat zu allen Zeiten immer wieder Menschen dazu befähigt und bewegt, über sich hinaus tätig zu werden. Es entstanden und entstehen Gemeinden und Gemeinschaften, die ihren Ursprung und ihre Aufgabe auf Gottes Wirken selber zurückführen. Das entstandene und entstehende christliche Gemeinwesen ist nicht Selbstzweck, sondern macht seine vereinten Kräfte nutzbar für das Heil der Welt. Mit der vorrangigen jesuanischen Option für die Armen bekommen die Anstrengungen in der christlichen Gemeinde, wenn diese über sich selber hinaus geht, eine deutliche Orientierungshilfe. Der gelebte Glaube an Jesus Christus führt in die Gemeinschaft, die ihrerseits über sich hinaus wächst in die Gemeinschaft zur Begegnung mit dem Armen und Kranken.

Gerade den Orden ist es immer wieder gelungen, diese Dynamik gelebten Glaubens exemplarisch zu verwirklichen. Viele Orden haben die in ihren Gemeinschaften gewonnenen gemeinsamen Kräfte in den Dienst am benachteiligten Menschen gestellt. Die durch Gehorsam, Ehelosigkeit und Armut gewonnenen Ressourcen wurden personal und materiell in ordenseigene Werke zur Linderung einer konkreten Not investiert.

Heute aber geht manchem Orden als Gemeinschaft aufgrund einer schon längere Zeit andauernden Nachwuchsproblematik die Kraft und die Luft aus, die einst gegründeten Werke allein und mit eigenen Mitteln weiterzuführen. Dazu berufen, die gewonnenen Kräfte in konkrete soziale Werke einfließen zu lassen, erleben viele junge Orden (aus dem 19. Jahrhundert) ihre eigenen Grenzen am Unvermögen, die Werke aus eigener Kraft weiterzuführen, besonders schmerzlich. Manche befürchten gar, mit der aktuellen Unfähigkeit, die geschaffenen Werke sach- und fachgerecht in die Zukunft hinein weiterzugestalten, selber als Orden in Frage gestellt zu werden, oder schlimmer, gar zu versagen.

In solchen Krisensituationen gilt es, theologisch klar zu sehen, daß die Gemeinschaft und deren Werke wohl einen inneren Zusammenhang haben, sich aber nicht gegenseitig bedingen. Mit anderen Worten, es ist theologisch legitim, von der Autonomie der Werke zu sprechen. Und es ist ebenso legitim, von der Autonomie der Gemeinschaften zusammen mit ihren künftigen Werken auszugehen. Autonomie wird in diesem Kontext als Eigenständigkeit

in einem bestimmten Rahmen verstanden. Der sozialgeschichtliche Kontext für die Werke ist die Not der Menschen. Und der genetische Kontext für gläubige Gemeinschaften ist der gelebte Glauben. Beide Aspekte der Ordenstraditionen müssen gesondert betrachtet und bearbeitet werden.

Führt man sich nüchtern vor Augen, daß die sogenannten sozialen Orden nicht gegründet wurden, um bestimmte Werke zu führen, sondern vielmehr um Menschen in bestimmten Notsituationen zu helfen, kann die Diskussion um die Zukunft der Ordensgemeinschaften und um die Zukunft der Ordenswerke gelassener und freimütiger geführt werden. Das identitätsstiftende Moment eines Sozial-Ordens ist nicht das im Werk erzielte Ergebnis eines gemeinsamen Engagements, sondern eindeutig die personale und heilende Begegnung zwischen Ordensangehörigen und den Ärmsten der Armen.

Mit den Werken verhält es sich wie mit den Früchten eines Baumes. Gibt der Baum die Früchte ihrer nächsten Bestimmung nicht her, verbaut er sich sozusagen seinen nächsten eigenen Frühling. Ordensgemeinschaften haben ihre Vorreiterrolle in unserer Gesellschaft dann erfüllt, wenn die von ihnen gegründeten Werke *außerhalb* des Ordens und *innerhalb* der Gesellschaft als sinnvolle Initiativen zur Bekämpfung einer gegebenen Not anerkannt werden. Dieser Schritt ist im Krankenhausbereich, im Alten- und Kinderbetreuungswesen sowie im Behindertenbereich nachhaltig in unserer heutigen Gesellschaft vollzogen worden. Länder, Kommunen und nichtchristliche Träger engagieren sich - neben und mit vielen Ordensgemeinschaften und anderen kirchlichen Trägern -, um klar umrissene Notsituationen institutionell aufzugreifen und fachlich zu beantworten.

Manche neuen Notsituationen hingegen werden zur Zeit nur von wenigen Akteuren in unserer Gesellschaft wahrgenommen und aufgegriffen. Wäre nicht gerade hier die innovative Kraft christlicher Gemeinden und Gemeinschaften besonders gefordert? Da dies aber nicht das Thema unserer heutigen Tagung ist, werde ich mich nun der Übergabe von Werken, die aus der Tradition religiöser Gemeinschaften entstanden sind, zuwenden. Ich hoffe, mit meinen hinführenden Bemerkungen deutlich genug gemacht zu haben, daß die Werke - welcher Entstehungsgeschichte auch immer sie sich verdanken mögen - von ihrer Sachlage her mit Recht eine eigene Autonomie beanspruchen dürfen. Im nachfolgenden Teil geht es also darum, das Verhältnis zwischen einem aus der Ordensgemeinschaft gewachsenen Werk und dessen Zukunft außerhalb des Ordens zu bestimmen.

1.2. Ordenswerke im Kontext heutiger Sozialarbeit

Wie jeder lebendige Organismus sich nicht nur von seinem Ursprung her begreifen läßt, sondern ebensosehr von seinem Ziel, so trifft dies auch für die Werke zu. Gerade deren relative Selbständigkeit - die wir hier in unserem Kontext als Autonomie der Werke bezeichnet haben - gibt einer teleologischen (τελοζ) Betrachtungsweise ihre eigene Berechtigung. Die Werke, so hatten wir festgehalten, sind kein Selbstzweck, sondern

verfolgen die Absicht, Lösungsangebote für Menschen in realen Notsituationen bereitzustellen.

Der Wechsel von der *Entstehungslogik* in die *Sachlogik* des Werkes selbst wurde in vielen Ordenssituationen bereits vollzogen. An manchen Orten hat diese Desintegration der Ordenswerke aus der Ordensgemeinschaft heraus zu vielen Spannungen geführt - selbst wenn das Ordenswerk unter rechtlichen Bedingungen dem Orden noch zugeschrieben wird. Damit möchte ich sagen, daß die Anerkennung der eigenen Logik der Werke nicht notwendigerweise zusammenfällt mit der Übergabe eines Werkes an eine Nicht-Ordensgemeinschaft. Paradoxalerweise scheint es sogar so zu sein, daß im Orden isolierte, also nicht vom gesamten Orden getragene Werke, schwieriger zu übergeben sind, als noch mehr oder weniger im Orden integrierte Werke. Denn: je mehr die Werke in das Ordensalltagsleben integriert sind, umso einsichtiger ist es für alle direkt Betroffenen, daß das Werk entsprechend seiner Sachlogik und eben nicht seiner Entstehungslogik gemäß geführt werden soll. Dieses Verständnis verschwindet dort, wo die Werke mehr der Erinnerung nach ein Ordenswerk sind, als einer inneren Wahrheit nach.

Das II. Vatikanische Konzil ließ in seiner Pastoralkonstitution "Gaudium et Spes" keine Zweifel darüber aufkommen, daß die Autonomie der irdischen Dinge legitim sei und eine dementsprechend kompetente Gestaltung verlangt. "(Wenn wir unter Autonomie der irdischen Wirklichkeiten verstehen, daß die geschaffenen Dinge und auch die Gesellschaften ihre eigenen Gesetze und Werte haben, die der Mensch schrittweise erkennen, gebrauchen und gestalten muß, dann ist es durchaus berechtigt, diese Autonomie zu fordern. Das ist nicht nur eine Forderung der Menschen unserer Zeit, sondern entspricht auch dem Willen des Schöpfers. Durch ihr Geschaffensein selber nämlich haben alle Einzelwirklichkeiten ihren festen Eigenstand, ihre eigene Wahrheit, ihre eigene Gutheit sowie ihre Eigengesetzlichkeit und ihre eigenen Ordnungen, die der Mensch unter Anerkennung der den einzelnen Wissenschaften und Techniken eigenen Methode achten muß."¹ Mit anderen Worten: Die Gestaltungskompetenz für ein Werk ergibt sich nicht aus der Entstehungsgeschichte, sondern eindeutig aus der inneren Logik des Werkes in seinem soziokulturellen Kontext. Genau dies muß man vor Augen haben, wenn man der Frage nach einer Übergabe an Dritte adäquat nachgehen möchte. Wenn die Übergabe bewußt und nicht einfach unthematisch von statten gehen soll, dann muß der Reflexionsprozeß idealerweise zeitlich *vor* der Übergabe mit und innerhalb der Ordensgemeinschaft, die das Werk trägt, stattfinden.

Vielfach scheinen solche unthematischen Übergaben jedoch erst *ex post* von den Ordensgemeinschaften reflektiert zu werden. Der einfache Satz "dieses Werk wird von Schwestern oder Brüdern geführt" oder "dieses Werk soll von Brüdern und Schwestern weiterhin geführt werden" bedarf der Erklärung, was hier unter "Führung" näherhin zu verstehen ist. Wenn "geführt" heißt, daß die alltägliche Arbeit ausschließlich oder mindestens hauptsächlich von Ordensleuten verrichtet wird, müßte man in der Tat von

einem eigentlichen Ordenswerk reden. Zu allen Zeiten aber hat man in den Werken Arbeitskräfte und Kompetenzen von außen herangezogen, um das Werk zu führen. Hier lag dann der Akzent der Führung bei der arbeitsrechtlichen Leitung des Werkes. Zwischen einer rein arbeitsrechtlichen Leitung und einer Führung nur mit eigenen Ordenskräften gibt es alle denkbaren Schattierungen.

Je geringer die Zahl der Ordensleute wird, die im Werk tätig sind, umso höher und größer wird deren Machtanteil in der Institution. Es ist wichtig zu sehen, daß das Autoritätsgefälle in einem sogenannten Ordenswerk mit der Abnahme der im Werk direkt mitarbeitenden Ordensleute steigt. Oft wird gerade in diesem Kontext aus der Führungsproblematik eine Machtproblematik. Das Werk *gehört* jetzt dem Orden und wird nicht lediglich von diesem geführt. Die Machtfrage wird noch weiterhin gesellschaftlich verschärft durch die Konkurrenz, in der das entsprechende Werk mit anderen ähnlichen Werken steht.

Will ein Orden nun die Übergabe eines seiner Werke an einen Dritten vornehmen, so sollte diese Übergabe zeitlich und inhaltlich genau geplant werden. Die erste und wichtigste Frage, die die Ordensgemeinschaft sich zu stellen hat, lautet: "will ich / wollen wir dieses Werk abgeben?" Ist diese Grundsatzentscheidung gefallen, steht eine offene und ehrliche Situationsanalyse des entsprechenden Werkes an. Bei der Evaluation des Werkes geht es nicht nur um dessen rechtlichen und wirtschaftlichen Eigenheiten, sondern auch um dessen Geist. Das Werk muß, um übergabefähig gemacht zu werden, rechtlich, ökonomisch und spirituell aus der Ordensgemeinschaft entlassen werden. Nur so kann ein Bild von dem entstehen, was man bereit ist, zu übergeben. Man übergibt ja nicht sich selber, und auch nicht einen Teil von sich, sondern ein ins Leben gerufenes Werk, das um seiner selbst willen über die Ordensgemeinschaft hinaus Bestand und Zukunft haben soll.

Hat dieser interne Autonomisierungsprozeß des Werkes aus der Gemeinschaft heraus bis Form angenommen, stellt sich die Frage nach einem potentiellen Übernehmer. Durch die Übergabe wird zwar die Geschichte des Werkes eines Ordens weitergeschrieben, nicht aber die Geschichte der Ordensgemeinschaft beziehungsweise des Ordens.

2. Drei Szenarien

Wer den Weg der Abgabe eines Werkes an Dritte entschieden gehen möchte und sich also innerlich, das heißt ökonomisch, juristisch und spirituell von diesem bereits getrennt hat, steht vor drei extremen Alternativen: der Orden als Eigentümer und Betreiber des Werkes verschenkt dieses an einen Dritten, er verkauft es, oder gibt es weiter um unter neuen religiösen Bedingungen weiterzubestehen. Die drei Alternativen fordern ethische Entscheidungen seitens des Ordens beziehungsweise der Ordensgemeinschaft. Diese muß sich nämlich entscheiden, wem sie das Werk wozu schenken möchte. Die Frage nach dem

¹ in: Rahner, Karl; Vorgrimler, Herbert: Kleines Konzilskompendium. Sämtliche Texte des Zweiten Vatikanums. Herderbücherei, Freiburg I. Br. 1966 (482); ISBN 3-451-01770-9.

Wozu ist eigentlich bereits implizit beantwortet, wenn das Werk seiner Aufgabe nach weiterführbar ist und weitergeführt werden soll. In diesem einfachen Falle wäre das Werk seiner Aufgabe nach so lange weiterzuführen, wie es seinen Zweck in einer gegebenen Gesellschaft zu erfüllen fähig ist.

2.1. Schenkung an die aktuelle Belegschaft

Ein prophetisches Zeichen besonderer Art könnte eine Ordensgemeinschaft setzen, wenn sie das Werk an einen analogen Trägertypen weitergeben würde, wie der Typus aus dem heraus das Werk entstanden ist. Wie bereits dargelegt sind die meisten Werke wohl aus der Kraft einer Lebens- und Arbeitsgemeinschaft heraus gewachsen. Der mutige Schritt würde also heißen, das Werk sozusagen, den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen als zukünftigen gemeinschaftlich verantwortlichen Gesellschaftern zu schenken. Mit diesem außergewöhnlichen Schritt würde die Ordensgemeinschaft bezeugen, daß sie kein kommerzielles Interesse hat, und auch nicht das Interesse ihres eigenen Fortbestandes an das Werk bindet, sondern dieses voll Vertrauen als *„Selbstläufer“* in seine eigene Zukunft entläßt. So wie viele Ordensgemeinschaften um ihre Werke herum zusammengewachsen sind, würde bei diesem Schenkungsakt noch einmal resolut auf die Kraft derer gesetzt, die das Werk heute von innen her beleben, ohne aber Eigentümer oder Betreiber zu sein. Es würde ein eindeutiges Zeichen gegen die aktuelle Art der Kapitalbildung gesetzt. Der zaghafte Versuch, wie er an manchen Orten unternommen wird, gemeinsam mit der Belegschaft ein Leitbild zu entwickeln, würde hier konsequent zu Ende gedacht und einer echten basisdemokratischen, partizipativen und innovativen Wirtschaftsform zugeführt. Durch die Schenkung würde man sozusagen per Dekret eine neue Gleichheit in der Institution herstellen: alle aktuell Beschäftigten würden gleichermaßen - jeder seinen eigenen Kompetenzen entsprechend - Verantwortung für die Weiterführung oder das Weiterbestehen des Werkes übernehmen.²

2.2. Der Verkauf an öffentlich-rechtliche Träger

Ist der Preis eines Werkes einmal bestimmt und zwischen einem potentiellen Käufer und dem aktuellen Betreiber und Eigentümer ausgehandelt, würde die einzige und legitime Gegenleistung im Zahlen des gerechten Preises bestehen. Weitere Bedingungen an einen solchen Verkauf zu knüpfen entspräche kaum noch dem heutigen Verständnis des Handels. Für den Ankauf von sozialen Werken kommen in unseren sozio-ökonomischen Breitengraden wohl lediglich öffentlich-rechtliche Träger in Frage. Von ihrer Aufgabe und

² Wie weit man dieses Prinzip in die Zukunft hinein absichern soll, damit periodisch die im Laufe der Zeit sich gebildeten Hierarchien und Ordnungen vom Prinzip der prinzipiellen Gleichheit aller Mitarbeiter und Gesellschafter wieder sozusagen in einem Akt der Versöhnung wiederherstellen sollte, würde die Heilige Schrift und hoffentlich die ökumenische Versammlung in Graz durch die Vorgabe bestimmter Zeiten beantworten.

von ihrem Selbstverständnis her sind Kommunen und Länder und gegebenenfalls der Bund und die Krankenkassen die aktuellen Garanten der Deckung sozialer und sanitärer Bedürfnisse. Da die genannten Werke nicht aus kommerziellem Interesse heraus entstanden sind und der heutige Kontext der Sozialarbeit (noch) keine Kommerzialisierung notwendig macht, scheint es nicht angebracht, die Werke aus dem Non-Profit-Bereich zugunsten des kommerziellen Bereiches zu verkaufen. Gerade bei der Übergabe durch Verkauf an Dritte sollte deshalb sorgsam darauf geachtet werden, den entstellungsgeschichtlich sehr wichtigen Aspekt des Non-Profit-Unternehmens in die Zukunft hinein nicht zu gefährden. Ob der Verkauf von Ordenswerken an öffentlich-rechtliche Träger sich ethisch legitimieren läßt, darf man wohl mit "ja" beantworten. Dieses "ja" ergibt sich aus dem Sachverhalt, daß öffentlich-rechtliche Träger heute von ihrem Selbstverständnis her bereit sind, Verantwortung im sozialen Bereich zu übernehmen. Sie sind also, ungeachtet des Subsidiaritätsprinzips, die natürlichen Nachfolger derer, die bereit sind, ihre Möglichkeiten in den Dienst an sozial und sanitär Bedürftigen zu stellen.

2.3. Die Weiterführung der Ordenswerke unter neuen soziologischen Bedingungen.

Wie bereits dargelegt, hängt die Krise mancher Ordenswerke nicht mit der Krise der Werke, sondern mit der Krise der Orden, näherhin der Ordensgemeinschaften, zusammen. Das Bedürfnis nach sozialen Werken ist in unseren Gesellschaften nach wie vor mehr oder weniger unbestritten.

Wie aber soll eine Übergabe an einen anderen privaten gegebenenfalls sogar christlichen Träger von statten gehen, wenn nicht über einen auszuhandelnden Kaufpreis beziehungsweise eine Schenkungsurkunde? Der Grund, das Werk nicht an das aktuell dort angestellte Personal zu verschenken, kann theoretisch nur das mangelnde Vertrauen in dieses Personal sein. Hierbei geht es nicht um das persönliche Vertrauen, das der Orden in diesen oder jenen Mitarbeiter hätte, sondern um das grundsätzliche Zutrauen, daß das Personal über den Arbeitsvertrag hinaus bereit wäre, Trägerverantwortung zu übernehmen. Ein anderer Grund könnte darin liegen, daß das Personal selber diese Verantwortung nicht übernehmen wollte, um weiterhin die Differenz zwischen angestelltem Mitarbeiter und Arbeitgeber aufrecht zu erhalten. Der Grund, das Werk nicht an einen nicht öffentlich-rechtlichen Träger zu verkaufen, könnte darin gesehen werden, daß diese Träger von sich aus keinen Auftrag haben, solche Werke im Sinne aller Notbedürftigen weiterzuführen. Wie weit daß solche Träger das Risiko, diese Werke auch bei mangelnder öffentlicher Unterstützung mit eigenen Mitteln weiterzuführen, überhaupt eingehen können, ist eine schwer zu beantwortende Frage. Deshalb hat man sich ja in vielen Fällen bei dieser dritten Lösung dafür entschieden, daß der übernehmende Träger einen Betreibervertrag mit dem Orden abschließt, dem die Werke von ihren Mauern her gesehen, gehören. Damit wird eine doppeldeutige Situation geschaffen, indem man nach kapitalistischem Muster zwischen Eigentum und Unternehmen streng unterscheidet. Anstatt daß der Orden eine Dividende für das Unternehmen in Anspruch nehmen würde, verrechnet er meistens als Gegenleistung

einen Mietzins, um so die ihm in vergangenen Zeiten entstandenen Kosten zu decken. Diese halbe Lösung trägt besonders in der Öffentlichkeit zu machen Verwirrungen bei, da von außen nur schwer zu erkennen und zu verstehen ist, wieso ein ehemaliges Ordenswerk unter einem anderen (christlichen) Träger weitergeführt wird. Damit wird in gewissem Sinne die These aufgestellt, daß es christliche Werke geben könne, die nicht von Ordensleuten und nicht gemeinschaftlich geführt würden. Hier wird noch einmal auf das Schema gesetzt, daß die Christlichkeit eines Werkes mehr durch den Träger bestimmt wird, als durch die konkret im Werke arbeitenden Mitarbeiter. Aller Komplexität zum Trotz wird der Eindruck erweckt beziehungsweise bestätigt, daß christliche Einrichtungen ihre Identität sozusagen von oben und nicht von unten erhalten.

In den Institutionen versucht man, dem hier lediglich angedeuteten Problem Herr zu werden, indem man gemeinsam mit den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen Leitbilder entwickelt. Bei der Entwicklung solcher Leitbilder zwischen Mitarbeitern und Trägervertretern darf man das Autoritätsgefälle jedoch nicht unterschätzen. Eine herrschaftsfreie Diskussion ist in diesem Kontext schwer vorstellbar. Dort, wo alle gleichermaßen von der Entwicklung eines neuen Leitbildes betroffen sind, kann man sich vorstellen, daß ein solches gemeinschaftlich von allen entwickelt wird. Andernfalls jedoch ist das Leitbild eine Vorgabe, die der Träger selber zu verantworten hat. Rechtliche und soziologische Gegebenheiten kann man symbolisch nicht überspielen oder überspringen. Mit dieser kritischen Anmerkung möchte ich keinesfalls den Sinn einer Leitbildentwicklung in Frage stellen, sondern lediglich den Kontext in dem solche Leitbilder zur Zeit und an manchen Orten entworfen werden.

Das dritte Szenario der Weiterführung der Werke unter veränderten Bedingungen fordert dementsprechend die Auswahl eines andern Trägers, der dann sozusagen für die Ordenshierarchie und -philosophie eintritt, um das einst gegründete Werk in eine neue Zukunft hinein zu überführen. Die Gefahr dieses Szenarios besteht darin, daß das Werk nun über die Behebung einer konkreten Not hinaus zu einem Mittel weiterer christlicher Ziele wird. Die Frage ob und wie weit dies gerechtfertigt ist, wenn man von der Autonomie der Ordenswerke ausgeht, läßt sich eigentlich nur verneinen.

Hier stellt sich die Gretchenfrage nach sogenannten christlichen Werken. Gibt es spezifisch christliche Werke? Von der Autonomie dieser Werke und ihrem ureigenen Auftrag her kann man die Frage eigentlich nur als falsch gestellte Frage abtun. Selbstverständlich gibt es typisch christliche Haltungen; spezifisch im Sinne von exklusiv christlich läßt sich in einer Theologie des Christentums aber wohl kaum rechtfertigen, ist das Christentum doch von seinem Wesen her eine universale Religion, die das Menschliche nicht durch das Christliche ersetzen möchte, sondern gerade umgekehrt für eine je größere Menschlichkeit eintritt.

Genau in diesem Komparativ liegt die Herausforderung christlicher Werke, wenn und soweit es sie gibt. Sie wären dann echt christliche Zeichen, wenn und insofern sie eine bessere zukunftssträchtigere fachliche Antwort auf die Frage wären: "Wie sieht ein gutes und menschengerechtes Sozialwerk von morgen aus?" Wenn wir als Christen dafür einstehen, daß die Klienten nicht zu Objekten sozialer Intervention werden, sondern selber ihre

gestalterische Verantwortung im Rahmen eines sozialen Werkes übernehmen sollen, und das angestellte Personal nicht "human resources" sind, um die Ziele des Unternehmers zu verwirklichen, dann müßte das Konstrukt (einer gleichberechtigten Begegnung zwischen Klient und Facharbeiter) so angelegt sein, daß dieses Ziel auch verwirklicht werden kann.

Es geht nicht um die Verwaltung sozialer Institutionen und auch nicht um die Macht und Machtverteilung derer, die das Sozialwesen verwalten, sondern aus christlicher Sicht um die Gewähr, daß nicht die Institutionen im Mittelpunkt des Interesses stehen, sondern die Beziehung zwischen Klient und sozialem Fachpersonal sowie der Inhalt der Intervention. Dieses Spezifikum, das theoretisch von Christen und humanitär motivierten Menschen gleichermaßen geteilt wird, muß in einer sich immer mehr an wirtschaftlichen Maßstäben orientierenden Sozialarbeit erhalten bleiben, wenn man verhindern möchte, daß in Zukunft die Kaufkraft eines in Not geratenen Menschen über seine Aufnahme und über die Qualität seiner Behandlung in sozialen Einrichtungen bestimmen wird. Die Idee grundsätzlicher Gleichheit beziehungsweise in christlicher Terminologie Geschwisterlichkeit darf gerade nicht dort scheitern, wo sie am meisten in Gefahr ist, nämlich dort wo Menschen einen Teil ihrer Mittel verlieren, sei dies im Krankenhaus, im Obdachlosenzentrum oder etwa im Erziehungsheim.

Wenn es also Sinn und Zweck der sozialen Werke ist, wie sie aus christlicher Tradition heraus entstanden sind, die prinzipielle Gleichheit und Geschwisterlichkeit zu erhalten, dann wäre der Grund einer Weitergabe an einen anderen christlichen Träger gerade das Aufrechterhalten dieser Gleichheit. Der übernehmende Träger müßte sozusagen dafür geradestehen, daß im Werk durch seine Organisationsstrukturen nicht neue Ungerechtigkeiten und Ungleichheiten zwischen den Klienten und sozialen Fachleuten entstehen würden. Hierfür müßte er nachvollziehbare Prozeduren erarbeiten. Das, was die Orden exemplarisch während der Zeit, in der die Werke hauptsächlich aus der Ordensgemeinschaft heraus belebt und geführt wurden, verwirklichen konnten, nun aber nicht mehr in der Lage sind zu verwirklichen, müßte als Auftrag an potentielle Übernehmer mitgegeben werden. Aufgabe der neuen Autorität wäre es, den Raum offenzuhalten für das herrschaftsfreie Miteinander(umgehen) in der Institution. Der neue beziehungsweise alte Träger hätte die Aufgabe demnach, im Sinne eines Erziehers dafür einzustehen, daß die soziologisch ungleichen Gruppen sich im Rahmen seiner Einrichtung geschwisterlich benehmen würden. Nur dann kann eine Dienstgemeinschaft im wahrsten Sinne des Wortes entstehen, also nicht eine herbei- oder eingeredete, sondern eine, die der soziologischen Realität entspricht.

3. Kriterien, die es bei der Übergabe von Werken zu berücksichtigen gilt.

Wie meine Überlegungen bereits zur Genüge gezeigt haben, handelt es sich bei der Übergabe von Ordenswerken an andere um eine hochethische Angelegenheit, die die Frage nach dem Sinn und Unsinn der Einrichtungen noch einmal aufwirft. Um in der fachlichen

Ethik herauszufinden, was richtig oder falsch ist, benutzt man in der Regel Kriterien, die bei der Entscheidungs- beziehungsweise Normfindung helfen wollen, zu einer nachvollziehbaren, plausiblen Antwort zu gelangen. Die Antwort, die man auf die Frage "an wen übergeben wir unser Werk?" gibt, ist so gut wie die Gründe, die zu dieser Antwort geführt haben. Ein erstes Kriterium in der Norm- und Entscheidungsfindung ist das Menschenbild.

3.1. Menschenbild - Optionen

Das Menschenbild als Kriterium zur Beantwortung der Frage, was richtig oder falsch ist, darf mit recht als eines der entscheidendsten Kriterien angesehen werden. Daß es das christliche Menschenbild per se von dem wir hier auszugehen haben, nicht gibt, wird bereits deutlich, wenn man die Vielfalt der verschiedenen Ordensgründungen ansieht. Dieses Menschenbild, das wir christlich nennen, kann je und je verschieden akzentuiert und betont werden. Dennoch gibt es einige *Grundzüge*, die kein christliches Menschenbild verleugnen darf. Hierzu gehört die vorrangige *Option für den Schwachen, Armen oder Kranken*. Und es gehört ebenso sehr der Grundsatz *prinzipieller Gleichheit aller Menschen* dazu. Alle sind von Gott geschaffen und von ihm zur Vollendung berufen. Alle sind von Jesus Christus erlöst und tragen im Heiligen Geist die prinzipielle Fähigkeit in sich, an ihrem Heil mitzuarbeiten. Innerhalb eines soziologisch konstituierten Christentums, also innerhalb der verschiedenen Kirchen, hat das *Amt die Aufgabe, die Einheit zu fördern* und gegebenenfalls zu erhalten. Dabei wird diese Einheit formal nicht dadurch erhalten, daß das Amt über die Wahrheit dieser oder jener Entscheidung befindet, sondern Prozeduren zum Erhalt der Einheit autoritativ vorgibt. Diese Dienstfunktion des Amtes könnte analog vom sogenannten christlichen Träger eines Werkes wahrgenommen werden. Damit läge im christlichen Menschenbild verborgen, ein zutiefst demokratisches Verständnis einer jeden sogenannten christlichen Institution. Diese prinzipielle Gleichheit und Gestaltungsfreiheit in der Einheit zusammen einzulösen wäre die gemeinsame Herausforderung von Trägern und ihren Mitarbeitern (eventuell als Gesellschafter).

Ein weiteres Kriterium zur Bestimmung dessen, was richtig oder falsch ist, ist das Kriterium der Sachgerechtigkeit.

3.2. Sachgerechtigkeit.

Das Argument der Sachgerechtigkeit besagt, daß die Handlung, die man als richtig einstufen möchte, der Natur der Sache entspricht. Zur Natur der Sache gehören in dem Fall der Übergabe von Ordenswerken der Orden selber, die Ordensgemeinschaft und das Ordenswerk. Die Natur des Ordens wird durch sein christliches Menschenbild bestimmt. Die Natur der Ordensgemeinschaft steht in unserem Kontext nicht zur Diskussion. Die Natur des Ordenswerkes hingegen wird bestimmt durch die adäquate und fachlich korrekte Antwort

auf die zu behandelnde Not. Hinter diesem Argument verbergen sich fachliche und rechtliche Positionen. Bei der Übergabe muß also gewährleistet werden, daß das Objekt der Übergabe, nämlich ein ehemaliges Ordenswerk, fachlich kompetent im heutigen Kontext geführt werden kann. Die Beantwortung dieser Frage wird von den örtlichen oder regionalen Gegebenheiten anhängen. Bei diesem Kriterium geht es darum herauszufinden, ob in den drei Szenarien entweder die aktuelle Belegschaft in der Lage ist, das Werk kompetent zu übernehmen und weiterzuführen, ob ein öffentlich-rechtlicher Träger hierzu in der Lage ist, oder ein christlicher beziehungsweise ein christlichen Prinzipien nahestehender privater Träger. Das Argument der Sachgerechtigkeit ist par excellence ein *anti-ideologisches Kriterium*.

3.3. Die Folgen der Entscheidung.

Ein weiteres Kriterium in der Reihe der eben bereits genannten Kriterien ist das sogenannte Folgekriterium. Von den Folgen, die eine Handlung mit sich bringen wird, beurteilt man deren Richtigkeit. In der Literatur spricht man von dem teleologischen (nicht mit theologischem zu verwechseln) Argument. Hier ginge es darum, aufgrund der Erfahrung die man in einer bestimmten Region oder Ortschaft gemacht hat, die Frage zu beantworten, welche Folgen diese oder jene Übergabe hätte, und welche Folgen man als Urheber oder Produzent dieser Folgen bereit ist, zu verantworten. Manche Folgen wird man voraussehen, andere nicht. Die Voraussehbaren sollten auf jeden Fall bei der Entscheidungsnahme mit berücksichtigt werden.

3.4. Die Situation.

Sowohl die individuelle wie auch die allgemeine Situation ergeben Argumente zur Legitimierung einer richtigen beziehungsweise falschen Antwort. Im Falle der Übergabe eines Ordenswerkes an Dritte gehört zu diesem Argument die ehrliche Analyse dessen, was man übergibt. Man übergibt ja nicht ein ideales Werk, sondern ein reales. Wenn ein Werk innerlich bereits völlig säkularisiert ist, und symbolisch kaum noch als Zeichen religiösen Engagements in der Welt interpretiert wird, kommt das dritte Szenario kaum noch in Frage, weil man hier dem künftigen Träger eine Bürde auflasten würde, die man selber als Träger schon lange nicht mehr eingelöst hat. Wird das Werk hingegen innerlich mitgetragen von der gesamten Belegschaft, stellt sich die Frage, wie weit diese, wenn sie dazu bereit ist, auch fähig ist, das Werk in die Zukunft hinein weiterzuführen. Kann dies von der Situation her nicht realisiert werden, ist Ausschau nach einem alternativen christlichen Träger zu halten, der eben den Raum offenhält, damit das Werk als Beispiel prinzipieller Gleichheit in ungleichen Situationen erhalten bleibt. Die Einschätzung der Situation fällt der Ordensleitung beziehungsweise der Ordensgemeinschaft zu. Hierbei sollte sie sich jedoch von außen und empirisch beraten lassen.

3.5. Das gelehrte Ethos.

Auch das gelehrte Ethos gehört mit zu den Kriterien solcher Entscheidungsfindungen. Dort wo Ordenskonstitutionen oder die Lehre der Kirche sich zur Frage der Weiterführung oder der Übergabe von Werken an Dritte geäußert hat, ist ehrlich zu prüfen, wie weit diese Lehrsätze in der konkreten Situation umsetzbar sind. Persönlich scheint mir, daß sich hier in diesem Bereich noch keine offiziell gültige Lehrmeinung entwickelt hat. Dies gehört wohl zu den Aufgaben auch solcher Zusammenkünfte wie der heutigen. Dabei können

Lehrmeinungen, ähnlich wie Situationen, Folgen, Menschenbilder oder Sachgerechtigkeiten immer nur Anhaltspunkte für eine Entscheidung sein, diese jedoch nicht vorwegnehmen.

3.6. Konvergenzargumentation.

Wie aus den genannten Kriterien deutlich wird, ergibt sich die Antwort weder linear von dem einen Kriterium noch von dem anderen, sondern in der Konvergenz der fünf genannten Argumente. Dieser Prozeß der Argumentations- und Entscheidungsfindung ist vernünftig und plausibel zu führen. Wer die Entscheidung zu nehmen hat, wird von Orden zu Orden abhängen. Wer aber auch immer die Entscheidung trifft, hat diese mit seinen Argumenten allen Ordensmitgliedern gegenüber plausibel zu machen.

4. Ausklang.

In der Hoffnung, mit den drei genannten Szenarien, den theologischen Vorbemerkungen und den fünf Kriterien meinen bescheidenen Beitrag für eine strukturierte Diskussion geleistet zu haben, übergebe ich diesen Vortrag unserer gemeinsamen anschließenden Diskussion.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Erny Gillen, Luxemburg, 12.6.1997

26.793 char.

**“IN DER TRADITION VERWURZELTE ZUKUNFTSGESTALTUNG”
- AUFGABE FÜR EINE ETHISCHE ENTSCHEIDUNGSFINDUNG**

Vortrag von Erny Gillen, Luxemburg
16.-17. Juni 1997 in Köln und München

1. Theologische und sozialetische Problembestimmung und Fragestellung	1
1.1. Verhältnisbestimmung zwischen Ordensgemeinschaft und Ordenswerk	1
1.2. Ordenswerke im Kontext heutiger Sozialarbeit	2
2. Drei Szenarien	4
2.1. Schenkung an die aktuelle Belegschaft	5
2.2. Der Verkauf an öffentlich-rechtliche Träger	5
2.3. Die Weiterführung der Ordenswerke unter neuen soziologischen Bedingungen	6
3. Kriterien, die es bei der Übergabe von Werken zu berücksichtigen gilt	8
3.1. Menschenbild - Optionen	9
3.2. Sachgerechtigkeit	9
3.3. Die Folgen der Entscheidung	11
3.4. Die Situation	11
3.5. Das gelehrte Ethos	11
3.6. Konvergenzargumentation	12
4. Ausklang	12